

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

No. 6. Karlsruhe, den 15. Juli 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 6.

Karlsruhe, den 15. Juli

1861.

(Fortsetzung der sechsten Sitzung vom 27. Juni 1861.)

Doll erinnert daran, wie schwer in manchen Gemeinden es halten wird, bei Aufstellung der Wählerlisten Einwendungen persönlicher Widersacher eines Gewählten abzuweisen, die vielleicht auf uralte Vorkommnisse zurückgehen.

Lichtenberger wünscht statt „von den kirchlichen Behörden ausgeschlossen“ gesetzt: von der Kirchengemeindeversammlung, worauf Mühlhäuser erwiederte: es seien diese Behörden der Kirchengemeinderath und die Kirchengemeindeversammlung, und sich Dolls Bemerkung anschließt.

Schenkel, in der Sache mit Doll einverstanden, findet keine Ausschließung für immer in der Bestimmung, und hält es für sehr weise, daß der Verfassungsentwurf abgesehen hat von aller Kirchenzucht. Religionsverächtern den Weg in die Pforten der regierenden Gemeinde leicht machen, ist bedenklich, wo sie nicht Beweise der Sinnesänderung geben. Die Anträge von Gräbener („bis zur Wiedereinsetzung“), von Doll und

Lichtenberger werden verworfen, und somit §. 14 im Ganzen angenommen, auch §. 15 und 16.

Zu §. 17 wird von Doll ausgeführt, daß im Verfassungsentwurf dreimal den Wählern eine bestimmte Weisung gegeben werde für ihren Auftrag (§. 17, 30, 62), welche nicht vollständig gleich laute. Er findet es passend, daß von unten herauf die Eigenschaften immer bestimmter und schärfer gefaßt sind, und billigt darum den Zusatz der Kommission „wobei erwartet wird, daß Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn gewählt werden.“ Er behauptet weiter: je gesichteter der Wahlkörper, desto milder müsse die Form sein in der man ihn auffordert. Darum muß hier ein entschiedenerer, dringenderer Ausdruck stehen: „wobei es den Wählern zur Pflicht gemacht wird.“ Der Antrag, dem Fink, Hamm und Riehm beistimmen, wird nach Schenkels Entgegnung, daß man eher umgekehrt sprechen sollte, da die Wahlen in die Generalsynode von größerer Wichtigkeit seien, und daß der Zweck durch ernste Mahnungen des Wahlkommissärs erreicht werden könne, aber nicht durch gesetzliche Bestimmungen, da ein Unterschied sei zwischen Ethik und Verfassungsgesetz, mit Stimmenmehrheit abgelehnt, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Siebente Sitzung vom 28. Juni 1861.

Dem Gebet, welches Geh. Kirchenrath Dr. Nothe sprach, war die Schriftstelle Phil. 2, 1—5, zu Grunde gelegt:

„Ist nun bei euch Ermahnung in Christo, ist Trost der Liebe, ist Gemeinschaft des Geistes, ist herzliche Liebe und Barmherzigkeit: So erfüllet meine Freude, daß ihr eines Sinnes seid, gleiche Liebe habet, einmüthig und einhellig seid, Nichts thut durch Zank oder eitle Ehre, sondern durch Demuth achtet euch unter einander einer den andern höher, denn sich selbst. Und ein jeg-

licher sehe nicht auf das Seine, sondern auf das, das des andern ist. Ein jeglicher sei gesinnet, wie Jesus Christus auch war.“

Die Tagesordnung begann mit der Diskussion über den §. 18 des Verfassungsentwurfs. Auf Spohn's Vorschlag wurde die erste Hälfte dahin verbessert: die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus. Die §§. 19 über das Erlöschen einer Wahl, 20 über Erneuerungswahl und 21 über Auflösung der Kirchengemeindeversammlung wurden nach dem Antrag der Kommission ohne weitere Bemerkungen angenommen. Dagegen entspann sich bei §. 22, welcher die Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung aufzählt und Ziffer 1 ihre Zustimmung zu Veränderungen im Kirchengenthum der Gemeinde verlangt, eine etwas lebhaftere Diskussion. Rau wünscht zu wissen, was unter dieser Veränderung im Kirchengenthum zu verstehen sei. Spohn bemerkt, die Kirchenregierung habe das liegenschaftliche Vermögen gemeint, wogegen Guyet den Begriff weiter auch auf Veränderungen in Kapitalanlagen ausdehnt, welche jedoch Mülhäuser als Verwaltungssache nicht vor die Kirchengemeindeversammlung gebracht wissen will. Letzterer schlägt vor zu setzen: „Veränderung im Bestand des Kirchengenthums,“ oder die Sache an die Kommission zurück zu weisen. v. Stöber hält dies nicht für nothwendig, da der Kommission die Sache bekannt sei. Rau wünscht gleichwohl eine bestimmtere Fassung, weil die vorliegende, buchstäblich verstanden, die Sache unpraktisch mache, und eine erweiterte Auslegung die Mithlichkeit einer allzuhäufigen Zusammenberufung der Gemeindeversammlung veranlasse. Gräbener hebt beistimmend noch insbesondere hervor, daß durch die letzte Maßregel eine Veröffentlichung persönlicher Verhältnisse drohe, welche manchen Geldbedürftigen von der Kapitalaufnahme bei milden Fonds abhalten könnte. Guyet verkennet die Schwierigkeiten, die sich an seine Auffassung knüpfen, nicht, will aber den Ausdruck nun nicht bloß auf liegendes Eigenthum beschränkt wissen. Spohn macht ebenfalls darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht um Verwaltungsgeschäfte, sondern um Verwands-

lung von beweglichem Eigenthum in unbewegliches und umgekehrt handle, und darüber müsse die Kirchengemeindeversammlung gehört werden. Er schlägt ebenfalls vor, zu sagen: „Veränderungen im Bestand des Kircheneigenthums,“ wozu Neuer den Zusatz, „durch Mehrung oder Minderung“ empfiehlt. Zittel will, unterstützt von Niehm, den Paragraphen an die Kommission zurückgewiesen haben, um eine bestimmtere Fassung zu erzielen. Auch Holtzmann, der mit Guyet, Spohn beigetreten wäre, wenn die Juristen nicht selbst über „den Bestand des Kircheneigenthums“ streitig wären, beantragt Zurückweisung an die Kommission. Indessen nimmt die Synode auf den Antrag Schenkels, welcher glaubt, daß sich auf dem Wege der Praxis das Richtige ergeben werde, zuletzt die Formel: „Veränderungen im Bestand des Kircheneigenthums der Gemeinde“ an. Ziffer 1 hatte schon von der Kommission den von der Synode gutgeheißenen Zusatz erhalten: worunter das Pfründevermögen nicht inbegriffen ist (S. 37, 5). Die Ziffern 2—6 gehen ohne Diskussion durch. In Ziffer 6 werden die letzten 4 Worte des Entwurfes „wird durch Verordnung bestimmt“ und „bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten“ umgeändert. Als Ziffer 7 hatte die Kommission noch beantragt: „Ihr steht die Entscheidung zu über die Beschwerden nach S. 8. S. 10 Absatz 2 und S. 37 Ziffer 9.“ Und als Ziffer 8: „alle dem Kirchengemeinderath zugekommenen oder von diesem selbst ausgehenden Verfassung, Lehre und Kultus betreffenden Vorklagen und Vorschläge sind der Kirchengemeindeversammlung zur Kenntnißnahme mitzutheilen.“ Beide Anträge werden angenommen, nachdem auf Behaghels Veranlassung der Ziffer 7 noch die Berufung auf S. 14 Ziffer 5 beigefügt war. Bei Ziffer 8 wünscht Niehm eine eingehendere Besprechung, da hier eine Urtheilskraft der Gemeinde vorausgesetzt werde, die sich wohl in größeren Städten, aber auf dem Lande durchschnittlich nicht finde, und da diese Ziffer im Widerspruch stehe mit der benannten Behauptung, daß es sich bei dem Verfassungswerk nicht um Lehre, Glauben u. s. w. handle. Die Entgegnung des Abgeordneten Dieß, daß die Mittheilung ja nur zur Kenntnißnahme, nicht zur Beschlußfassung geschehe, Zittels, daß dieser

Zusatz gerade zum Schutz der Gewissensfreiheit gegen Aufdrängen von Meinungen gemacht worden, und der Berichterstatler in ähnlichem Sinn beseitigt die erhobenen Bedenken. Der Paragraph wird nun dahin redigirt, daß Ziffer 8 und Ziffer 7 nach Absatz 1 unbeziffert und dann das Uebrige in der von der Synode angenommenen Fassung folgt.

§. 23 wird nach dem Kommissionsantrag: die Kirchengemeindeversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt, der Kirchengemeinderath kann jederzeit die Berufung beschließen — angenommen und §. 24 ebenso, nachdem auch Gräbners und Roth's Antrag die Worte „oder seine Stellvertreter“ in Parenthese gesetzt wurden. Bei §. 25 stimmt Fink der „Definitivität der Verhandlungen“ bei, sofern dieselben in der Kirche gepflogen und mit Gebet begonnen werden. Dieß, Guyet und Mühlhäuser entgegnet in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatler, daß der Gebrauch der Kirche sich weder zu jeder Jahreszeit noch für jedes Geschäft eigne, das die Kirchengemeindeversammlung zu erledigen habe. Sie sei der Versammlungsort für die gottesdienstliche, nicht für die regierende Gemeinde. Man solle es dem richtigen Takt des Geistlichen überlassen, die Fälle zu bestimmen, in welchen die Kirchengemeindeversammlung in die Kirche zu berufen sei. Die Synode trat diesen Aeußerungen bei, und nahm den §. 25 und sodann 26 ohne weitere Abänderung an. §. 27 ruft eine lebhaftere Diskussion hervor auf den Antrag des Abgeordneten Hamm, es möchte durch einen besonderen Zusatz zu dem Paragraphen auch den Hauptlehrern vermöge ihres Standes in der Schule Sitz und Stimme im Kirchengemeinderath zuerkannt werden. Er gründete seinen Antrag auf die großen Verdienste, welche sich der Stand der Lehrer um die Ausbreitung christlichen Lebens erworben habe, auf die Nothwendigkeit, gerade jetzt diesen Stand gegenüber von den Emanzipationsbestrebungen einer Minderheit desselben fester an die Kirche zu knüpfen, und auf die Hinweisung auf die guten Dienste, welche die Lehrer vermöge ihrer Bildung und Vertrauensstellung zu den Familien der Kirche als Mitglieder des Kirchengemeinderaths leisten könn-

ten, was durch die Erfahrung in den Fällen, in welchen sie auf dem Wege freier Wahl zu Kirchenältesten ernannt wurden, bestätigt werde. Zittel, unterstützt von Spohn und Gräbenner, wünscht Verweisung dieses beachtenswerthen Antrags, der ganz unerwartet komme und auf den der Entwurf nicht eingerichtet sei, an die Kommission. Mülhäußer, dem Heinz in der Sache mit Hamm einverstanden sich anschließt, erinnert daran, daß dem Kirchengemeinderath eine Art von Recht und Leitung der untern Kirchenbeamten überwiesen sei, und daß man bei Berufung der Lehrer sich nicht von den Gesichtspunkten leiten lasse, die bei der Wahl von Kirchengemeinderäthen den Ausschlag geben. Beides mache es unthunlich, sie von Amtswegen in den Kirchengemeinderath zu berufen. Dagegen halte er es für angemessen, daß man verdiente Lehrer von christlich ernstem Sinn mehr wie bisher in den Kirchengemeinderath wähle. Die Wahlberechtigung genüge und gleiche, wenn sie zur Ausführung komme, die Mißstände der Unterordnung wieder aus. Guyet glaubt, daß eine neue Organisation des Volksschulwesens den Lehrern diejenigen Rechte gewähren werde, welche sie anzusprechen haben. Dadurch werde auch Hamm's Wünsche entsprochen. Der Lehrer sei durch sein Amt nicht der Kirche zugewiesen, daher gehöre er auch nicht von Amtswegen in den Kirchengemeinderath. Er stimmt weder mit Hamm, noch für Verweisung an die Kommission. Nach Hitzig's Ansicht genügt es, daß die Lehrer nicht ausgeschlossen sind vom Kirchengemeinderath. Als geborene Mitglieder desselben könnten sie eben so wohl die Autorität des Pfarrers zur Ungebühr verstärken, als eine derartige Opposition gegen den Pfarrer veranlassen. Auf Schenkels weitere Ausführung, daß in dem Kirchengemeinderath nur die Kirche, Geistliche und Gemeinden, aber nicht die Schule zu vertreten seien, und durch eine Berufung der Lehrer in dieses Kollegium von Amtswegen eine neue Potenz in die Verfassung komme, und würdige Lehrer gewiß nicht selten von den Gemeinden gewählt würden, wird der Antrag auf Verweisung dieses Gegenstandes an die Kommission abgelehnt; dagegen auf Spohn's Vorschlag der Zusatz zu diesem Paragraphen „daß das Amt eines Ältesten ein

Ehrenamt sei“, angenommen. Bezüglich des Ausdrucks „Kirchenälteste“ hatte der Abgeordnete Gräbener Verwahrung dagegen eingelegt, daß der hier aufgestellte moderne Begriff auf biblischen Ursprung Anspruch machen könne. Die Ältesten der Schrift seien die Apostel, die vom Herrn eingesetzten Träger des Amtes und der Lehre, deren Rechte und Pflichten von Oben kommen. In diesem geistlichen Amte müsse die Kirchenregierung ihren Schwerpunkt haben, sonst ver falle sie dem Staat oder der Masse.

Hier wurde nun auf Nothes Veranlassung und in Folge einer an die Synode gerichteten schriftlichen Eingabe die Frage erörtert, wie es sich in Beziehung auf die Diakonen und die geistlichen Lehrer an Mittelschulen verhalte, ob sie Mitglieder des Kirchengemeinderaths seien oder nicht? Doll macht auf die Verschiedenheit unter den Diakonen aufmerksam. Manche hätten bloß in der Kirche, Andere bloß in der Schule zu wirken. Eine allgemeine Bestimmung zu treffen, sei daher nicht rathsam. Ihm genüge der §. 27. Verwalte der Diakon oder geistliche Lehrer ein Pfarramt, so sei er Mitglied des Kirchengemeinderaths; und die Entscheidung dieser Thatfrage, fügt Guyet hinzu, müsse im einzelnen Fall dem Oberkirchenrath überlassen werden. Prälat Holzmann, welcher mit Bezug auf die noch in Württemberg bestehenden Verhältnisse nachweist, daß die Diakone ursprünglich zweite Stadtpfarrer neben den Dekanen und zu deren Vertretung in Verhinderungsfällen waren und dies zum Theil bleiben, zum Theil aber allmählig an die Stelle der frühern Präceptoren an den lateinischen Schulen treten, stimmt Guyet bei und wünscht, daß ein besonderer Satz dieses Inhaltes in den Paragraphen aufgenommen werde. Nothe und Heinz schließen sich an. Man müsse eine genauere Bestimmung treffen über Solche, die nur predigen und administriren, und Solche, die erweiterte geistliche Funktionen hätten. Dieß hält die Fassung des Entwurfs für ausreichend. Wer vollständige Seelsorge habe, gehöre in den Kirchengemeinderath. Durch den Beizug Anderer komme ein fremdes Element in die Verfassung. Spohn wünscht einen Zusatz, daß denjenigen Geistlichen, welche bisher Mitglieder des

Kirchengemeinderaths waren, diese Befugniß nicht entzogen werden sollte. Mühlhäuser kann sich von der Nothwendigkeit einer Aenderung des Paragraphen nicht überzeugen. Die Verbindlichkeit, mehr oder weniger oft zu predigen, entscheide nicht, sondern das Amt der Seelsorge gebe Stimmberechtigung. Nachdem sich Berichterstatter Schenkel in ähnlichem Sinne geäußert, daß die Gemeinde durch Pfarrer und gewählte Aelteste repräsentirt werde, und wer kein Pfarramt verwalte, als Geistlicher die Gemeinde nicht vertrete, werden die gestellten Anträge abgelehnt und der Entwurf beibehalten. Gräbener kommt nun auf die Geistlichen zurück und will diese, sowie die kirchlichen Rechner zur Anwohnung bei den Kirchengemeinderathsitzungen für berechtigt erklärt haben. Er wird in letzterer Beziehung von Hamm und Fink unterstützt. Dagegen erwiedert v. Stöffer und Guyet, daß die Frage über die Lehrer bereits entschieden sei, und der Beizug der Rechner jeweils dem Ermessen des Kirchengemeinderaths anheim gestellt bleiben müsse, womit Fink, da es sich nicht, wie er geglaubt habe, um Rechner von Bezirksstiftungen, sondern um Ortskirchenrechner handle, einverstanden ist. Auch der Berichterstatter erklärt sich gegen den Antrag, und so bleibt es bei der Fassung des Entwurfs mit dem Zusatz, daß das Amt eines Kirchenältesten ein Ehrenamt sei. Auch §. 28 und 29 werden unverändert angenommen, nachdem ein Wunsch des Abgeordneten Niehm, in §. 28 statt: „Sie kann beschließen“, zu sagen: Sie soll das thun, abgelehnt worden. Zu §. 30 schlug Gräbener vor, den Ausdruck: „Ruf“ mit dem biblischen und populären: „Gerücht“ zu vertauschen; und statt „bewährtem kirchlichen Sinn“ zu setzen: bewährtem christlichen Sinn. Der letzte Vorschlag wird angenommen, der erste nicht. Der Abgeordnete Niehm verlangte eine Aenderung des Ausdrucks: die Wähler haben ihr Augenmerk . . . zu richten. Er wünschte dafür aufgenommen: „die Wähler sollen ihr Augenmerk richten.“ Wir hätten hier ein Kirchengesetz und für ein Gesetz eigne es sich besser zu sagen: Es soll so sein, als nur zu wünschen oder zu erwarten: Es möchte so sein. Auch sei es ein Zeugniß, wenn man sage: Es soll, und darauf ruhe ein besonderer Segen. Zittel bemerkt, wenn dieser Antrag mehr als

die auch im Entwurf liegende Mahnung an die Wähler, nämlich ein Vorbehalt sein soll, daß über das wirkliche Vorhandensein der geforderten Qualitäten durch irgend eine Behörde entschieden werde, so müsse er entgegenreten. Das wollte die Kommission eben vermeiden, weil Niemand darüber zu Gericht sitzen könne. Habe die Gemeinde durch die Wahl ihr Vertrauen einmal ausgesprochen, so sei die Sache erlebigt. Auch Nothe erklärt sich so, und findet den Ernst und die Würde der Kirche mit darin, daß sie mit Besonnenheit und sorgfamer Erwägung der ihr zu Gebot stehenden Vollzugsmittel bei Aufstellung ihrer Forderungen zu Werke geht. Undurchführbares zum Gesetz zu machen, sei ein Aergerniß, das man nicht erneuern dürfe. Vor unnützen Worten warne der Herr und dazu gehörten auch solche „gesetzlichen“ Worte, welche bloß auf dem Papier bleiben, und nie in das Leben eintreten können. Mühlhäuser, dem Nieger beistimmt, glaubt nicht, daß Niehm an eine beförderliche Prüfung, die man anstellen soll, gedacht habe. Eine solche müsse er ebenfalls verwerfen. Es genüge, bei der Wahl die Eigenschaften, die ein Kirchengemeinderath haben müsse, so eindringlich hervorzuheben. Im Uebrigen könnte nach den §§. 29 und 30 der Wahlordnung nöthigenfalls immerhin Verhandlungen stattfinden, wenn dem Gewählten die erforderlichen Eigenschaften abgehen sollten. Nachdem Niehm sich gegen die seinem Antrag unterstellte Tendenz verwahrt und der Berichterstatter wiederholt hervorgehoben hatte, daß ein Gesetz nur erzwingbare, aber keine Gewissenspflichten auferlegen dürfe, wurde die Fassung des Entwurfes beibehalten, und ebenso auch gegen einen weitern Vorschlag der Abgeordneten Hamm auf Einschaltung des Wörtchens „nur“ von und auf Männer von gutem Rufe &c. Die §§. 31—36 wurden ohne Diskussion nach den Anträgen der Kommission angenommen, womit die Sitzung zu Ende war. Mit Bedauern vernahm nur noch die Versammlung aus dem Munde des Herrn Präsidenten, daß der thätige und einsichtsvolle Abgeordnete Paravicini wegen Familienverhältnissen sein Mandat niedergelegt habe. Zugleich wurde die Einberufung des Ersatzmanns Friedrich der Synode eröffnet.

Achte Sitzung am 29. Juni 1861.

Die Sitzung, in welcher an Paravicini's Stelle dessen Erzsatzmann, Friedrich aus Durlach, zum ersten Mal seinen Platz einnahm, wurde von Zittel durch ein Gebet eingeleitet, welches sich an die Schriftstelle angeschlossen: Brief an die Colosser 3, 12—17.

„So ziehet nun an, als die Auserwählten Gottes, Heilige und Geliebte, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demuth, Sanftmuth, Geduld. Und vertrage einer den andern, und vergebet euch unter einander, so Jemand Klage hat wider den andern; gleichwie Christus euch vergeben hat, also auch Ihr. Ueber alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der Friede Gottes regiere in euren Herzen, zu welchem ihr auch berufen seid in Einem Leibe, und seid dankbar. Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen, in aller Weisheit; lehret und vermahneth euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen, und geistlichen lieblichen Liedern, und singet dem Herrn in eurem Herzen. Und alles, was ihr thut mit Worten oder mit Werken, das thut alles in dem Namen des Herrn Jesu, und danket Gott und dem Vater durch ihn.

Die spezielle Diskussion über den Kommissionsbericht begann heute mit S. 37.

Heinz beantragte: Dem Kirchengemeinderath ist „in Gemeinschaft mit dem Pfarrer“ die Sorge u. s. w. anvertraut, um jeder Abhängigkeit des Pfarrers von dem Kirchengemeinderath vorzubeugen und die eigentliche Berufssphäre des Pfarramtes zu wahren und wird darin von Gräbener unterstützt, weil man auf dem Lande bei „Kirchengemeinderath“ missverständlich nur an die weltlichen Mitglieder desselben denke und schon auf der untersten Stufe beiden Faktoren der Kirchenregierung nicht als sich kontrollierend, sondern als zusammenwirkend aufgefaßt werden müßten.

Dem entgegen verweisen Holzmann, Diez und Svohn

auf S. 27, 39 und 41 der Verfassung, worin die Zugehörigkeit des Pfarrers zum Kirchengemeinderath ausgesprochen und näher bestimmt ist, und äußern die Besorgniß, daß gerade der beantragte Zusatz den Gedanken einer Gegenüberstellung hervorrufe. Nachdem auch noch der Berichterstatter hervorgehoben hatte, wie der Antrag von Heing zu dem Mißverständniß Veranlassung geben könne, daß der Kirchengemeinderath ohne den Pfarrer bestehen und der Pfarrer als weiteres Element dazu treten könne, die Befugniß der Pfarrer außer dem Kirchengemeinderath aber in dem Abschnitte des Entwurfes „vom Pfarramt“ an besonderer Stelle ausgesprochen sei, wurde bei der Abstimmung der erste Absatz von S. 37 nach der Fassung der Kommission angenommen.

Zu 1) dieses Paragraphen wurden mehrere Abänderungsanträge gestellt.

Higig will „die Pflege christlicher Frömmigkeit, Zucht und Sitte nach dem Evangelium“, weil er fürchtet, der Kirchengemeinderath könne aus der ihm zustehenden Pflege „des evangelischen Glaubens“ das Recht einer Zensur über den Glauben des Pfarrers und den dogmatischen Gehalt seiner Predigten ableiten, was ungehörig sei, zu schweren Konflikten oder dahin führen könne, daß der Pfarrer nur das Gemeindebewußtsein, wie es faktisch beschaffen sei, zum Ausdruck bringe, während er doch die Gemeinde geistig heben soll. Blum schlägt vor: „Pflege evangelischen Glaubens und christlichen Lebens“, da der evangelische Glaube seinen bestimmten Begriff habe im Gegensatz von dem katholischen Glauben, statt „evangelisches Leben“ man aber doch wohl besser „christliches Leben“ sage, was denn christliche Zucht und Sitte in sich fasse. Das Wort „Zucht“ sehe er gerne vermieden, damit die Freunde der Kirchenzucht durch den Schall des Wortes nicht an eine in der That aufgegebenene Sache erinnert würden.

Mühlhäuser spricht für den Kommissionsantrag. Er freut sich über die Fassung desselben und daß ihm, weil er den Kern der geistlichen das Wohl der Gemeinde bezweckenden

Thätigkeit bezeichne, die Stellung an der Spitze der Aufzählung der Funktionen des Kirchengemeinderaths gegeben worden sei. „Evangelisches Leben“ bezeichne das rechte christliche Leben, wie es dem Evangelium entspreche. Ueber die Predigt aber sollten die Gemeindeglieder ein Urtheil haben, ihre Bedenken dem Pfarrer äußern. Dieser sei nicht Lehrregent. Der Glaube sei Eigenthum der Gemeinde. Das Wörtchen „Zucht“ werde nicht schrecken. Die Ansicht, welche die Kommission im Bericht darüber ausgesprochen, werde von Allen getheilt. Zucht nehme man nicht im Sinne der alten „Kirchenzucht“; es bedürfe neuer Wege für die nicht aufzugebende Sache. Die Zucht müsse auf einer gesunden, öffentlichen, christlichen Meinung beruhen.

Nothe erinnert rücksichtlich des ersten von den beiden bedenklich gefundenen Punkten an den wesentlichen Unterschied, welcher stattfindet, wenn ein Gemeindeglied über einzelne Bedenken über die Predigt bei seinem Pfarrer als Seelsorger Aufklärung suche, oder ein Mitglied des Kirchengemeinderaths von Amtswegen den Pfarrer zu Rede stelle. Insofern nun bei der nicht seltenen Verwechslung der Begriff „christlicher Glaube“ und „formulirte christliche Lehre“ aus der Fassung der Kommission, freilich nur in unrichtiger Auslegung, die Befugniß zu einer ungehörigen Kontrolle des Geistlichen von Seite der übrigen Mitglieder des Kirchengemeinderaths vielleicht doch gefolgert werden könne, hält er die Bedenken Hitzig's nicht für ganz ungegründet, und den vorgeschlagenen Ausdruck „Pflege christlicher Frömmigkeit“ für entsprechender, da Frömmigkeit ohne Glauben nicht denkbar sei, und doch jeden Gedanken an formulirtes Dogma ausschliesse. Mit den Worten „Zucht und Sitte“ habe die Kommission nicht an „Kirchenzucht“ im bisher geltenden Sinne gedacht, sondern mit diesen beiden Worten nur einen und denselben Gedanken ausdrücken wollen; daß sich nämlich in unsern Gemeinden eine bestimmte Gemeinssitte, eine moralische Tradition als unsichtbare, aber wirksame Macht bilden und der Kirchengemeinderath es sich angelegen sein lassen möge, diese gute und ehrbare und zwar spezifisch christliche, d. h. aus dem Glauben und Christenthum entspringende Sitte zu pflegen und zu fördern.

Diese Pflege von Sitte und Zucht von Seiten des Kirchengemeinderathes sei von größter Bedeutung und dürfe deshalb unter seinen Obliegenheiten nicht fehlen. Um indessen jedes Mißverständniß ferne zu halten, würde etwa die Fassung geeignet sein: „Die Pflege der christlichen Frömmigkeit, insbesondere für die Förderung christlicher Zucht und Sitte in der Gemeinde.“ In Berücksichtigung jedoch, daß der zur Deffentlichkeit gelangende Gang der Diskussion hinreichen werde, etwaige Mißdeutungen der von der Kommission beantragten Fassung zu beseitigen, zog er den Vorschlag im Verlauf der Debatte wieder zurück.

Für den Kommissionsantrag erheben sich hierauf die Abgeordneten Rau und Guyet.

Rau hält gerade die Erwähnung der „Pflege des evangelischen Glaubens“ theils deshalb für nothwendig, weil darin die Förderung der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst begriffen sei; hauptsächlich aber nach seinen eigenen Erfahrungen über die Gleichgiltigkeit vieler Glaubensgenossen rücksichtlich der konfessionellen Unterschiede, wie sich dies besonders bei der Kindererziehung in gemischten Ehen zeige. Eine Zensur des Kirchengemeinderathes über den Glauben der Geistlichen wünsche er selbstverständlich nicht, fürchte aber auch nicht deren Entstehung aus dem Kommissionsantrag; derartige Ausschreitungen hätten, wenn sie vorkämen, immer in besonderen Verhältnissen ihren Grund und könnten durch eine Veränderung in S. 37 nicht verhindert werden.

Guyet legt die Entstehung des Kommissionsvorschlages dar, erwähnt, daß fünf verschiedene Anträge im Schooße der Kommission vorgelegen hätten, da ähnliche Bedenken wie heute auch dort geäußert worden seien, zuletzt aber die Wahrheit sich in der vorliegenden Sache gereinigt habe.

Riehm schließt sich dem Antrag der Kommission an, indem er sich damit einverstanden erklärt, daß von einem zu Gerichtssitzen des Kirchengemeinderathes über die Predigt nicht die

Rede sein könne. Von alter Kirchenzucht wolle er auch nichts wissen, aber von einer solchen, die das Ungefunde aus dem Leibe Christi ausscheide. Das Mittel dazu erkenne er allein in Gottes Wort und als Zweck derselben nur das Heil der Seele; auch die Ausscheidung solle nur geschehen, um das Ausgeschiedene wieder zu gewinnen.

Auch Heing hält „Pflege des Glaubens“, weil dies mißverstanden werden könne, für entbehrlich, möchte aber christliches Leben, als worin die Frömmigkeit sich ausspreche, festhalten; ebenso „Zucht und Sitte“ und zwar in mahnender, nicht strafender Weise; für notorische Uergernisse wolle er Entziehung vom Wahlrecht und dgl., was auch die Verfassung enthalte.

Fink, an H zig und Rothe sich anschließend, wünscht, daß gesagt werde: Pflege christlicher Frömmigkeit und christlichen Lebens, insbesondere Förderung christlicher Zucht und Sitte im evangelischen Sinne, und behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Einschaltung in S. 37 zu beantragen, des Inhalts, daß dem Kirchengemeinderath auch obliege: „die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel seiner eigenen Glieder und der Geistlichen; denn christliche Zucht in der Gemeinde müsse erst an den Vorstehern derselben geübt werden. Eine unberechtigte Kontrolle des Pfarrers durch die Kirchenältesten besorge er nicht; allein der Geistliche müsse sich immer bewußt bleiben, daß er unter dem Urtheil der christlichen Gemeinde stehe.

Zittel erhebt sich gegen die hier, wie in der Kommission gestellten verschiedenen Anträge, die im Grunde immer dasselbe sagen. In „Glaubenspflege“ sehe er etwas, was jedem Gemeindeglied zukomme, also insbesondere den Leitern; aber auch „christliche Zucht“ sei zu erwähnen. Gerade wegen der freieren Stellung der Gemeinde sei eine Zucht, die vom Gewissen ausgeht, nicht eine durch äußere Zuchtmittel zu erzwingende, unentbehrlich. Die Sitte müsse die Gemeinde erziehen, dazu seien die Ältesten eingesetzt, die nur dann etwas ausrichten würden, wenn sie in Allem die Gemeinde hinter sich hätten, und mit dem eigenen guten Beispiel vorangingen. Traug machte hierauf für Aufrechthaltung des Kommissionsantrags

geltend: da die, dem Kirchengemeinderathe übertragene, Pflege des evangelischen Glaubens, den Ältesten und dem Pfarrer, die ja zusammen den Kirchengemeinderath ausmachten, gemeinschaftlich übertragen sei, so glaube er nicht, daß diese Worte mißverstanden werden, wogegen Hitzig an den gewöhnlichen Sprachgebrauch erinnert, der eben vom Kirchengemeinderathe den Pfarrer, dem ja auch eigenthümliche Funktionen zukämen, trenne. Er habe durch sein Bedenken nur hervorrufen wollen, daß die Kommission ihre Ansicht äußere. Nachdem noch Holzmann sich für Beibehaltung des Ausdrucks „Pflege des evangelischen Glaubens“ entschieden, und von Doll auf die nöthige Streichung des doppelt vorkommenden Wortes „insbesondere“ aufmerksam gemacht worden war, sprach zum Schlusse der Berichterstattung. Es ging im Lauf der Berathung wie in den Kommissionsitzungen, und schon damals haben wir uns an dieser Ziffer abgearbeitet. Zwar eine Redaktionsveränderung mag geeignet sein, das doppelte „insbesondere“ ist ein Versehen, aber in der Hauptsache muß ich den Entwurf vertheidigen. Man schlug Frömmigkeit statt Glaube vor, so sehr ich erstere ehre, so wichtig erachte ich die Pflege des evangelischen Glaubens und wünsche diesen Ausdruck festgehalten. Der Artikel von der Rechtfertigung durch den Glauben ist mir heilig. Allerdings wird das Wort „Glaube“ oft mißbraucht und mißhandelt und mit der sogenannten „reinen Lehre“ verwechselt, die Absicht solcher Verwechslung wird aber Niemand der Synode von 1861 unterschieben. Glaube ist die tiefste, innerste Ueberzeugung des Christen, die Ueberzeugung von der unumstößlichen Wahrheit der evangelischen Glaubenslehren. Der Kirchengemeinderath muß die Pflege des evangelischen Glaubens überwachen. Der Abgeordnete Rau sprach mir aus der Seele in treffender Weise. Frömmigkeit ist gut, wir haben sie mit allen Christen der Welt gemein, wir haben aber auch eine besondere Frömmigkeit als evangelische Christen. Wollte man diese Worte weglassen, so würde man eine bestimmte Absicht dahinter suchen, auch den Ausdruck „evangelisches Leben“ halte ich für deutlich; der evangelische Glaube kommt in ihm zur Erscheinung. Das Leben des evangelischen Christen hat seine besondere Art und Kraft, Glau-

ben und Leben korrespondiren sich, beide gehören zusammen, dürfen nicht voneinander gerissen werden. Der Ausdruck „christliche Zucht und Sitte“ ist so vortrefflich vertheidigt worden, daß ich nichts darüber zu sagen habe. Auch ich will die alte, evangelische Kirchenzucht für immer begraben, aber eine freie Kirche muß, wie Zittel sagte, eine ernste zuchthaltende Kirche sein. Ich möchte also No. 1 so gefaßt haben: Die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, die Förderung christlicher Zucht und Sitte. Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung mit Stimmenmehrheit angenommen, alle übrigen theils zurückgenommen, theils verworfen. Zu Ziffer 4 bemerkte *Nothe*, in Folge einer Anfrage *Hizigs*, daß die Kommission hier den Fall im Auge gehabt habe, wo Konfirmanden, während des Konfirmandenunterrichts, sich grober sittlicher Vergehen schuldig machen, welche das Pfarramt wünschen lassen müssen, die Kinder, wenigstens in der nächsten Zeit, nicht zu konfirmiren. In diesem Fall habe sie es als im Interesse des Pfarrers liegend erachtet, wenn dieser sich bei seinen Anträgen auf den Kirchengemeinderath stützen könne. Auf die Frage des Abgeordneten *Gräberner*, ob nach Ziffer 5 nicht auch die Mitwirkung des Kirchengemeinderaths bei Ehestreitigkeiten hier erwähnt werden sollte, erwiederte *Spohn*, daß die Uebertragung einer solchen Funktion an den Kirchengemeinderath nicht Sache der kirchlichen, sondern der staatlichen Gesetzgebung sei.

(Fortsetzung folgt.)